

Arbeiten in der Pension: Zahlt man dabei drauf?

Abgabepflicht. Welche Regeln gelten? Und wie kann man sich zu viel bezahlte Beiträge zurückholen?

VON CHRISTINE KARY

Wien. Auch wenn sich für viele die Frage gar nicht stellt, weil sie schon in jüngeren Jahren keinen Job mehr bekommen: Die Zahl jener, die auch noch im Pensionsalter weiterarbeiten, nimmt zu. Aber welche Regeln gelten dann, und wie vermeidet man es, bei Steuer und Sozialversicherung draufzuzahlen? Ein Überblick für ASVG-Versicherte und Selbstständige.

1 Wie viel darf man überhaupt zur Pension dazuverdienen?

So viel, wie man will und kann – wenn man in der regulären Alterspension ist. Wer in Frühpension ist, muss unter der Geringfügigkeitsgrenze von 446,81 Euro pro Monat bleiben. Sonst riskiert man den Wegfall der Pension, das gilt bis zum Erreichen des Regelpensionsalters. Invaliditätspensionen wiederum können bei einem höheren Zuverdienst gekürzt werden. Auch Formalitäten gilt es in solchen Fällen zu beachten: „Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist innerhalb von sieben Tagen zu melden“, sagt Maria Brauner, Steuerberaterin bei Szabo & Partner. „Unbedingt vorher die pensionsauszahlende Stelle

hinsichtlich der Zuverdienstmöglichkeiten fragen“, rät sie.

2 Welche Sozialabgaben sind für den Zuverdienst zu bezahlen?

Wer die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, muss für den Zuverdienst keine Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zahlen. Selbstständige mit Gewerbeschein oder Ärzte können dafür auf die sogenannte Kleinunternehmerbefreiung zurückgreifen: „Wenn die jährlichen Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit im heurigen Jahr 5361,72 Euro nicht übersteigen und die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 30.000 Euro liegen, kann man einen Antrag auf Ausnahme von der Sozialversicherung stellen“, erklärt Brauner.

Wer über der Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient, muss dagegen Sozialversicherungsbeiträge leisten wie jeder andere Erwerbstätige auch – für Dienstnehmer entfallen lediglich drei Prozent für die Arbeitslosenversicherung. Und wenn man mit Pension und Zuverdienst insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage überschreitet? Als Dienstnehmer kann man dann bis

zu drei Jahre rückwirkend einen Rückerstattungsantrag für darüber hinaus bezahlte Beiträge stellen. Das gelte auch für jene, die mittels Dienstleistungsschecks bezahlt werden, sagt Brauner. Selbstständige können in diesem Fall bei der SVA eine „Differenzvorschreibung“ beantragen, um nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage Zahlungen vorgeschrieben zu bekommen. Habe man das versäumt, bekomme man zu viel bezahlte Beiträge durch den „Mehrfachversicherungsabgleich“ retour, sagt die Steuerberaterin.

3 Aber was hat man von den zusätzlich bezahlten Pensionsbeiträgen?

Man bekommt dafür einen „Höherversicherungsbetrag“, der anhand bestimmter, mit Verordnung festgelegter Faktoren berechnet und jeweils ab dem darauffolgenden Kalenderjahr ausgezahlt wird. Ob dessen Höhe angemessen ist, ist gerade Gegenstand einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (siehe Artikel oben).

4 Wie steht es um die Einkommensteuerpflicht für den Zuverdienst?

Steuer zahlt man grundsätzlich ab dem ersten dazuverdienten Euro.

Bei Selbstständigen gibt es allerdings einen Veranlagungsfreibetrag von jährlich 730 Euro – wer nicht mehr Gewinn macht, muss laut Brauner keine Steuererklärung abgeben. Bis zu einem Jahresgewinn von 1460 Euro gilt eine Einschleifregelung.

5 Was würde ein Aufschub des Pensionsantritts bringen?

Wer schon einen Regelpensionsanspruch hätte, aber die Pension nicht antritt, bekommt einen Bonus in der Pensionsversicherung. Der Pensionsversicherungsbeitrag reduziert sich auf die Hälfte, die Pension erhöht sich um 4,2 Prozent pro Jahr. Beide Begünstigungen gelten allerdings nur für maximal drei Jahre. So lang könnte sich also ein Pensionsaufschub lohnen. „Experten haben aber berechnet, dass es für Selbstständige mindestens acht Jahre dauert, bis sich der Pensionsverzicht von einem Jahr nominell amortisiert“, sagt Brauner, für Dienstnehmer sei die Amortisationsdauer noch länger. Ihr Fazit: „Wer nach Erreichen des Regelpensionsalters weiter berufstätig sein will, sollte den Pensionsanspruch realisieren und nebenbei weiterarbeiten.“